

Rechnungseingang: Checkliste

Für Zwecke des Vorsteuerabzugs muss eine Rechnung nach §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG folgende Angaben enthalten:

• vollständiger Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers		
	Abkürzungen: zulässig, sofern üblich	§ 31 Abs. 3 UStDV
	Schreibfehler: unbeachtlich, wenn der Leistende noch identifiziert werden kann.	R 192 Abs. 4 UStR
	Kleinunternehmer: kein VoSt-Abzug aus der Rechnung eines Kleinunternehmers (§ 19 UStG) Privatmann: kein VoSt-Abzug aus der Rechnung eines Privatmannes	§ 14c Abs. 2 UStG A 190d Abs. 2 Nr 1 und 5 UStR
	Scheinunternehmer: kein VoSt-Abzug, wenn Rechnungsaussteller = Scheinunternehmer, auch wenn Lieferung oder Leistung tatsächlich erfolgt ist	A 192 Abs. 15 UStR
	falscher Name: kein VoSt-Abzug wenn in der Rechnung ein real existierendes Unternehmen genannt wird, welches die Lieferung oder Leistung nicht erbracht hat.	A 192 Abs. 15 UStR
	unzutreffende Anschrift des Leistenden: kein VoSt-Abzug	A 192 Abs. 15 UStR
	ungenau Bezeichnung: kein VoSt-Abzug wenn der Leistende in der Rechnung nicht eindeutig oder leicht nachprüfbar festzustellen ist („X-Bau“ anstelle von „X-Hochbau-GmbH“, „X-Bau-GmbH & Co KG“)	A 192 Abs. 15 UStR
	Ausländer: VoSt-Abzug von ausländischen Umsatzsteuern nur im Rahmen von bilateralen Vorsteuer-Vergütungsverfahren	§ 18 Abs. 9 UStG, R 192 Abs. 1 S 3-5 UStR
	Innenumsätze: kein Vorsteuerabzug wenn Leistender = Leistungsempfänger	R 192 Abs. 14 UStR

• vollständiger Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers		
	bis 150 EUR: bei Kleinbetragsrechnungen entbehrlich	§ 33 UStDV
	Fahrkarten: bei Fahrkarten entbehrlich (Vereinfachung gilt nicht für Taxi oder Mietwagen)	§ 34 UStDV A 195 Abs. 7 UstR
	Schreibfehler: unbeachtlich, wenn der Leistungsempfänger noch identifiziert werden kann.	R 192 Abs. 4 UStR
	Ehegatte: Leistungsempfänger kann auch ein Ehegatte sein, der auf einem beiden Ehegatten gehörenden Grundstück Leistungen für sein Unternehmen ausführen lässt.	A 192 Abs. 16 UStR
	Gesellschaft: Rechnung an eine Gesellschaft (GbR, OHG, KG, GmbH) kann auch einem Gesellschafter zugesellt werden, wenn als Leistungsempfänger die Gesellschaft mit vollständigen Namen und Anschrift genannt ist (alle anderen Fälle: kein Vorsteuerabzug)	A 192 Abs. 20 UStR

• Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmer		
	falsche Nummer: VoSt-Abzug auch bei einer unrichtiger Steuernummer bzw USt-ID-Nummer, da vom Leistungsempfänger i.d.R. nicht erkennbar.	
	bis 150 EUR: bei Kleinbetragsrechnungen entbehrlich	§ 33 UStDV
	Fahrkarten: bei Fahrkarten entbehrlich (Vereinfachung gilt nicht für Taxi oder Mietwagen)	§ 34 UStDV A 195 Abs. 7 UstR

• Rechnungsdatum

• Rechnungsnummer		
	falsche Rechnungsnummer: unbeachtlich, da vom Leistungsempfänger i.d.R. nicht erkennbar.	A 192 Abs 3 UStR
	bis 150 EUR: bei Kleinbetragsrechnungen entbehrlich	§ 33 UStDV
	Fahrkarten: bei Fahrkarten entbehrlich (Vereinfachung gilt nicht für Taxi oder Mietwagen)	§ 34 UStDV A 195 Abs. 7 UstR

• Menge, Art bzw. handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung		
	Sammelbezeichnungen (Warengruppen) : zulässig	A 192 Abs. 18 UStR
	Abkürzungen: zulässig, sofern üblich	§ 31 Abs. 3 UStDV
	Geschenke über 35 EUR: kein VoSt-Abzug	§ 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG
	Bewirtungskosten: VoSt-Abzug voll	BMF, v. 23.6.2005, IV A 5 - S 7303 a - 18/05 BStBl 2005 I S. 816
	10%-Grenze: kein VoSt-Abzug für Gegenstände, die zu weniger als 10 % im Unternehmen genutzt werden	§ 15 Abs. 1 S. 2 UStG
	Umzugskosten: VoSt-Abzug nicht möglich bei Wohnungswechsel	§ 15 Abs. 1a Nr. 3 UStG
	Pauschalen: keine Vorsteuer aus pauschalen Aufwandsentschädigungen an Arbeitnehmer	§§ 36 - 38 UStDV aufgehoben
	Schein- bzw. Gefälligkeitsrechnungen: kein Vost-Abzug	A 190d Abs. 2 Nr 2 und 3 UStR
	unrichtige bzw. sinnentstellende Leistungsbeschreibung: kein Vost-Abzug	A 190d Abs. 2 Nr 2 und 3 UStR
	Verkaufe aus dem Privatvermögen des Lieferers: kein Vost-Abzug	A 190d Abs. 2 Nr 4 UStR
	nicht durchgeführten Lieferungen oder Leistungen: kein Vost-Abzug	A 192 Abs. 19 UStR
	unrichtig bezeichneten Lieferungen oder Leistungen: kein Vost-Abzug (Ergänzungen des Leistungsempfängers sind unbeachtlich)	A 192 Abs. 19 UStR
	Schreibfehler sind - sofern nicht sinnentstellend - unbeachtlich,	R 192 Abs. 4 UStR

• Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts		
	Lieferdatum = Rechnungsdatum: beides muss angegeben werden, die ausführliche Datumsangabe ist aber nur einmal erforderlich, bei Lieferdatum reicht die Angabe des Liefermonats	§ 14 Abs. 4 Nr 6 UStG, § 31 Abs.4 UStDV; BFH, Urteil v. 17.12.08 XI R 62/07
	Anzahlung: Vorsteuerabzug möglich, wenn Rechnung vorliegt und Anzahlung geleistet	A 192 Abs. 2 S 4 UStR
	Teilleistungen: (z.B: Miete) Vorsteuern nur aus den jeweiligen Leistungsabschnitten (z.B. monatlich) , nicht bereits zum Mietbeginn abziehbar.	A 192 Abs. 2 S 6 UStR

• Entgelt, nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt		
	Rechnungsbetrag: Entgelt (100%) und Steuerbetrag (19 % bzw. 7%) sind getrennt – nicht in einer Summe - auszuweisen	
	bis 150 EUR: bei Kleinbetragsrechnungen Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe möglich.	§ 33 UStDV
	Fahrkarten: bei Fahrkarten entbehrlich, wenn Fahrtstrecke innerhalb der Gemeinde oder bis 50 km liegt. (Vereinfachung gilt nicht für Taxi oder Mietwagen)	§ 34 UStDV A 195 Abs. 7 UStR
	Bahntickets: Tarifentfernung anstelle des Steuersatzes möglich	§ 34 Abs. 1 UStDV

Hinweise:

Entgelt = Betrag auf den die Umsatzsteuer erhoben wird (100 %).

• Steuersatz, Steuerbetrag bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung		
	verschiedene Steuersätze: Pro Steuersatz Entgelt und Steuersatz angeben. Der Umsatzsteuerbetrag selbst kann in einer Summe angegeben werden	§ 32 S 1 UStDV
	zu hoher Steuerbetrag: Wird ein zu hoher Steuerbetrag ausgewiesen (z.B. 19 % anstelle von 7 % oder Rechenfehler), kann nur der „richtige“ Steuerbetrag als Vorsteuer abgezogen werden (vom Rechnungsaussteller berichtigte Rechnung anfordern)	R 192 Abs. 1 S 2 UStR
	zu niedriger Steuerbetrag: Wird ein zu niedriger Steuerbetrag ausgewiesen (z.B. 7 % anstelle von 19 % oder Rechenfehler), kann nur der ausgewiesene niedrige Steuerbetrag als Vorsteuer abgezogen werden (vom Rechnungsaussteller berichtigte Rechnung anfordern)	R 190c Abs. 8 UStR
	Differenzbesteuerung: kein Vorsteuerabzug, wenn der Leistende die Differenzbesteuerung nach § 25a wählt.	R 192 Abs. & Nr. 4 UStR, § 25a Abs 5 UStG
	Leistungsempfänger als Steuerschuldner (reverse charge): Fehlt in der Rechnung der Steuerausweis und ist dafür ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers angegeben, kann dennoch Vorsteuer gezogen werden .Anwendungsfälle: <ul style="list-style-type: none"> • Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers; • Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens; • Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen; • Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen • Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers. 	§ 13b UStG § 14a Abs. 5 UStG
	Innergemeinschaftlicher Erwerb: Vorsteuerabzug auf den Nettobetrag	§ 1a UStG § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
	Einfuhrumsatzsteuer: Nur mit Zollbeleg, bzw. Ersatzbeleg der Spedition abziehbar	§ 15 Abs. 1 Nr. 2UStG

• Elektronische Rechnung: zusätzlich zu beachten:		
	Signatur: Die Rechnung muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein	§ 14 Abs. 3 UStG
	EDI-Verfahren: Werden Rechnungen im sog. EDI-Verfahren ausgetauscht muss noch eine zusammenfassende Rechnung in Papierform oder mit qualifizierter Signatur elektronisch erstellt werden	§ 14 Abs. 3 UStG
	E-mail: Rechnung per E-mail gilt als elektronische Rechnung; qualifizierte Signatur erforderlich	

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.